



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 8 – 27. Jahrgang – Potsdam, 15. August 2017

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Dienstsiegel im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (Dienstsiegel-AV) vom 12. Juli 2017 (5413-I.1)	62
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 25. Juli 2017	63
Personalnachrichten	64
Ausschreibungen	64

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Dienstsiegel im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (Dienstsiegel-AV)

Vom 12. Juli 2017
(5413-I.1)

I.

1. Die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten sowie die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz errichteten Einrichtungen gemäß § 9 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes verwenden im Dienstgebrauch das kleine Landessiegel gemäß § 5 der Hoheitszeichenverordnung (HzV) vom 20. April 2007 (GVBl. II S. 106), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für die Gestaltung der Dienstiegel (Prägesiegel und Farbdrucksiegel) sind die Muster der Anlage zu § 5 HzV zu beachten.
3. Die Dienstiegel sind in der erforderlichen Anzahl eigenverantwortlich zu bestellen.
4. Werden zur Ausfertigung von Schriftstücken Farbdrucksiegel benutzt, ist als Stempelfarbe nur lichtechte schwarze oder blaue Farbe zu verwenden, die auf dem Papier sicher haftet und sich durch chemische Mittel nicht entfernen lässt.
5. Die Dienstiegel jedes Gerichts und jeder Justizbehörde sind in einem Verzeichnis zu erfassen. Das Verzeichnis soll in Kartei- oder Blattform geführt werden. Für jedes Siegel ist eine besondere Karteikarte oder ein besonderes Blatt nach dem Muster der Anlage anzulegen. Die Karteikarten oder Blätter sind fortlaufend zu nummerieren.
6. Die Eintragungen in dem Verzeichnis sind mindestens einmal in jedem Kalenderjahr von der Geschäftsleitung oder den sonst von der Dienststellenleitung beauftragten Bediensteten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob die Dienstiegel vorhanden sind, ordnungsgemäß verwahrt werden und weiter uneingeschränkt brauchbar sind. Sie sind nur brauchbar, wenn ihre Abdrucke die Umschrift, das Landeswappen und die Kennziffer einwandfrei erkennen lassen.

Über die jährlichen Prüfungen ist eine zu den Generalakten zu gebende Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere festgestellte Mängel und Festlegungen zu deren Behebung zu enthalten hat. Auf einem Vorblatt zum Verzeichnis der Dienstiegel ist ferner zu vermerken:

„Geprüft am
Unterschrift, Amtsbezeichnung“

7. Die Dienstiegel sind in einer jeden Missbrauch ausschließenden Weise zu verwahren. Bei der Aushändigung von Dienstiegeln sind die empfangenden Bediensteten hierauf hinzuweisen.

Die Geschäftsleitung oder die sonst von der Dienststellenleitung beauftragten Bediensteten haben mindestens einmal in jedem Kalenderjahr durch Stichproben unvermutet die ordnungsgemäße Verwahrung der Dienstiegel nach Dienstschluss zu prüfen. Hierüber ist eine zu den Generalakten zu nehmende Niederschrift zu fertigen, in die auch Vermerke über etwaige Prüfungsbeanstandungen und deren Behebung aufzunehmen sind.

8. Unbrauchbar gewordene Dienstiegel sind zu vernichten. Die Vernichtung ist in dem Verzeichnis zu vermerken. Der Vermerk ist von der Dienststellenleitung oder von den von ihr beauftragten Bediensteten zu unterzeichnen.
9. Gerät ein Dienstiegel in Verlust, so hat die Dienststellenleitung unverzüglich Ermittlungen nach dem Verbleib zu veranlassen. Jeder Verlust ist dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz anzuzeigen. In der Anzeige ist das abhandengekommene Dienstiegel genau zu beschreiben. Dabei sind die Kennziffer des Siegels, seine Umschrift und sein Durchmesser sowie das Material anzugeben, aus dem das Siegel besteht. Die Anzeige soll auch Angaben darüber enthalten, ob der Verlust auf ein schuldhaftes Verhalten von Bediensteten zurückzuführen ist. Nach Eingang der Verlustanzeige wird die Ungültigkeitserklärung durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg und im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg veranlasst. Die Ungültigkeitserklärung ist in dem Verzeichnis zu vermerken.
10. Wird ein für ungültig erklärtes Dienstiegel wieder aufgefunden, so ist dieses Siegel als unbrauchbar nach Nummer 8 zu vernichten. Hierüber ist unter Bezugnahme auf die Verlustanzeige zu berichten.
11. Die Kennziffer eines in Verlust geratenen Dienstiegels darf bei derselben Behörde auf einem neuen Dienstiegel nicht mehr verwendet werden, und zwar auch dann nicht, wenn das Siegel wieder aufgefunden und nach Nummer 10 vernichtet worden ist.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. September 1991 (JMBl. S. 65), die durch die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 25. April 2000 (JMBl. S. 68) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 12. Juli 2017

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Anlage
(zu Nummer 5)

Blatt-/Karten-Nr.

Dienstsiegel des/der

.....
(Gericht/Behörde)

Kennziffer:

Werkstoff:
(z. B. Gummi, Metall)

Probeabdruck des Siegels:

lfd. Nr.	ausgehändigt an (Name, Dienstbezeichnung)	Datum	Empfangsbestätigung	Rückgabe	Bemerkungen (Vernichtung, Verlust)
1	Müller Vizepräsidentin	1.8.2015	Müller		
2	Krause Geschäftsleiter	15.3.2016	Krause		

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und
für Europa und Verbraucherschutz
Vom 25. Juli 2017

Folgendes Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Bernau bei Berlin
in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff
Durchmesser: 3,5 cm
Umschrift: Amtsgericht Bernau bei Berlin
Kennziffer: 20

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte alle Justizbehörden Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Dienstsiegels zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Dienstsiegels bitte ich umgehend dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu berichten.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ruhestand:
Sozialdirektorin Elisabeth Theine

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ruhestand:
Erster Justizhauptwachmeister Wolfgang Schmidt aus Brandenburg an der Havel

Notarinnen und Notare

Bestellt:
zum **Notariatsverwalter**: Notarassessor Ronny Domröse in Potsdam für Amtsstelle Peter Koch

Notaramt erloschen:
Notar Peter Koch aus Potsdam

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Präsidentin des Landessozialgerichts**: Präsidentin des Sozialgerichts Sabine Schudoma in Berlin

Versetzt:
Richterin am Sozialgericht Dr. Claudia Stahl vom Sozialgericht Frankfurt (Oder) an das Verwaltungsgericht Cottbus

Justizvollzug

Ernannt:
zum **Justizvollzugsamtsinspektor – A 9 mit Amtszulage** –: Justizvollzugsamtsinspektor Jens Matuschke, zur **Justizvollzugsamtsinspektorin**/zum **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretärin Viviana Kursim und Justizvollzugshauptsekretär Andreas Seichter in der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltschaftsrates einverstanden sind.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO),

- bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO),

- bei dem Verwaltungsgericht Potsdam

zwei Stellen für **Vorsitzende Richterinnen** oder **Vorsitzende Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

für die Neubesetzung einer Notarstelle mit Amtssitz in Brandenburg a. d. Havel zum 7. November 2017.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 der Bundesnotarordnung soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notarin/Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessorin/Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem sie oder er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte des Amtsvorgängers.

Bewerbungen sind in drei Stücken bis zum **14. September 2017** beim Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Abteilung II (Notarangelegenheiten), Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, einzureichen. Sie müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz über die Angelegenheiten der Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBL S. 68) vorgesehenen Angaben enthalten.

IV.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

drei Stellen für eine Notarassessorin/einen Notarassessor

zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung in den Prüfungsjahren 2015 bis 2017 abgelegt haben. Mindestens eine Staatsprüfung sollte mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser bestanden worden sein. Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 6. Januar 2015 (GVBl. II S. 3) geregelt.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen **bis zum 7. September 2017** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a bis d und f bis m der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBL S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 2017 (JMBL S. 42) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Dr. Olizeg (Tel.: 0331 866-3231).

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

Beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) ist unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle für eine **Dipl.-Rechtspflegerin/
einen Dipl.-Rechtspfleger**
bis Besoldungsgruppe A 10 BbgBesO

unbefristet zu besetzen.

Neben den anfallenden Aufgaben im Bereich der Rechtspflege bei einem Verwaltungsgericht ist das Aufgabengebiet auch durch Tätigkeiten im Bereich der Verwaltung geprägt. Die Bereitschaft zur Übernahme von Sonderaufgaben im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit wird vorausgesetzt.

Anforderungsprofil:

Dipl.-Rechtspflegerin bzw. Dipl.-Rechtspfleger (FH)

Vorausgesetzt werden:

- gründliche und umfassende Fach- und Rechtskenntnisse der für die Laufbahn einschlägigen Vorschriften sowie der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit maßgeblichen Vorschriften;
- Leistungs-, Lern- und Veränderungsfähigkeit;
- Zuverlässigkeit;
- Kooperations- und Teamfähigkeit;
- Organisationsfähigkeit;
- Ziel- und Ergebnisorientierung;
- Entscheidungsfähigkeit, sicheres mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen;
- Einfühlungsvermögen für die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, die Vielfalt von Menschen wahrzunehmen, in der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen und einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang zu pflegen;
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtsuchenden;
- sehr wichtig sind eine hohe, auch gesundheitliche Belastbarkeit zur Bewältigung großer Arbeitsmengen bei gleichbleibender Qualität sowie die Fähigkeit, sich in ein bestehendes Team zu integrieren;
- sichere Kenntnisse der modernen Informationstechniken (insbesondere Word, Excel und Outlook, gerichtsspezifische Fachanwendungen);
- Bereitschaft zur Dienstleistung auch außerhalb der regulären Dienstzeiten (Bereitschaftsdienst).

Das Aufgabengebiet ist für schwerbehinderte Menschen grundsätzlich geeignet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Auch Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit werden berücksichtigt. Die personellen und organisatorischen Möglichkeiten für gewünschte Teilzeitarbeit werden bei Eingang von entsprechenden Bewerbungen geprüft.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sowie einer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht **bis zum 25. August 2017** zu richten an den:

Präsidenten des
Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

Bewerbungsunterlagen werden grundsätzlich nicht zurückgesandt. Verzichten Sie daher bitte auf das Einreichen von Bewerbungsmappen und Originalen. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach einer Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Von der Zusendung von Eingangsbestätigungen und Zwischen- nachrichten wird abgesehen.

Nähere Informationen zum Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) erhalten Sie unter www.vg-frankfurt-oder.brandenburg.de.

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0